



Verfügung vom 28. Jan. 1998

F 6 n

Stadt Zürich

(Nationalstrasse III. Klasse, SN 1.4.1)

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Pfingstweidstrasse S-14
und Hardbrücke S-10**

Das Tiefbauamt des Kantons Zürich ist vom Bundesamt für Strassen (ASTRA), Bern, mit der Ausarbeitung des generellen Projektes der Nationalstrasse III. Klasse, SN 1.4.1, Westast, Letten bis Hardturm, beauftragt worden. Das generelle Projekt SN 1.4.1 wurde zusammen mit der Stadt Zürich erarbeitet. Es befindet sich zur Zeit zur Stellungnahme bei der Stadt Zürich.

Die geplante SN 1.4.1, Hardturmstadion bis Anschluss Stadttunnel (Sihltiefstrasse SN 3.4.1) beim Letten, ist Bestandteil des schweizerischen Nationalstrassennetzes. Im Anschluss an die Berichterstattung der vom Bundesrat eingesetzten Kommission zur Überprüfung der Nationalstrassen hat die Bundesversammlung mit Beschluss vom 19. Dezember 1986 den sogenannten Westast des Zürcher-Ypsilons in eine Nationalstrasse III. Klasse zurückgestuft. Die Verbindung der N 1 aus dem Limmattal mit dem Stadttunnel wird dadurch zur städtischen Hauptverkehrsstrasse und dient als Zubringer mit Erschliessungsfunktion in das Stadtzentrum. Der öffentliche Verkehr, der im Gebiet zwischen der Hardbrücke und dem Hardturmstadion gemäss regionalem Richtplan und aufgrund der weiteren Siedlungsentwicklung stark ausgebaut werden muss, wird im Bereich der Pfingstweidstrasse den Strassenraum - voraussichtlich auf einem separaten Trasse - mitbeanspruchen.

Die Revision des kantonalen Richtplanes vom 31. Januar 1995 berücksichtigt die neuen bundesrechtlichen Vorgaben mit der Festlegung eines Trassees, welches entlang der bereits bestehenden städtischen Verkehrsachsen verläuft. Auch der regionale Verkehrsrichtplan der Stadt Zürich ist entsprechend überarbeitet worden und steht derzeit vor der Genehmigung. Letzterer nennt auch die Optionen zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs in diesem Gebiet.

Nationalstrassenbaulinien können erst nach der Genehmigung der Ausführungsprojekte festgelegt werden. Wo die Baulinien nach kantonalem Recht gesichert werden können, bleibt daher dessen Anwendung vorbehalten. Zur Sicherung der künftigen Verkehrserschliessung durch die städtische Nationalstrasse III. Klasse, SN 1.4.1, ist eine Baulinienkorrektur längs der Pfingstweidstrasse und an der Hardstrasse unerlässlich.

Der Stadtrat von Zürich hat der Baulinienvorlage Pfingstweid-/Hardturmstrasse mit Schreiben vom 9. April 1997 grundsätzlich zugestimmt. Die beantragten Änderungen (Parkhaus P+R und Technoparkstrasse) konnten im vorliegenden Projekt berücksichtigt werden.

Die Baudirektion verfügt gestützt auf Art. 108 PBG:

- I. An der Pfingstweidstrasse S-14, Aargauerstrasse bis Neue Hard, und an der Hardbrücke S-10, S-Bahnhof bis neue Hard, Stadt Zürich, werden die mit RRB Nrn. 1168/1972, 287/1964 und 624/1903 festgesetzten Verkehrsbaulinien gemäss den beiliegenden Plänen teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

An der Hardbrücke S-10, S-Bahnhof bis neue Hard, Stadt Zürich, werden die Verkehrsbaulinien gemäss RRB Nrn. 2543/1891 und 119/1914 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

- II. Die Vorlage ist in der Stadt Zürich während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Während der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienvorlage beim Regierungsrat Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen,
- a) Die Baulinienaufhebung bzw. die Neufestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig unter dem Hinweis auf Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Zürich wie folgt bekannt zu machen:

„Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Pfingstweidstrasse S-14, Aargauerstrasse bis neue Hard, Stadt Zürich, die Verkehrsbaulinien gemäss RRB Nrn. 1168/1972, 287/1964 und 624/1903 sowie an der Hardbrücke S-10, S-Bahnhof bis neue Hard, Stadt Zürich, die Verkehrsbaulinien gemäss RRB Nrn. 2543/1891 und 119/1914 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Pläne und Grundeigentümergeverzeichnis liegen vom bis im zur Einsicht auf.

Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienaufhebung sowie Neufestsetzung beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss“;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von Art. 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die neuen Verkehrsbaulinien, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion des Kantons Zürich, Tiefbauamt, Abteilung Nationalstrassenbau, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich (mit Plandossiers)
- Bundesamt für Strassen, Monbijoustrasse 74, 3003 Bern
- Tiefbauamt
 - Nationalstrassenbüro
 - Dienste, BBW
 - Rechtsdienst
 - Baulinienbüro

Zürich, 28. Jan. 1998
BA/sr

Baudirektion:

